



Frauenfeld,

13. Sep. 2004

LSI 00374904
8500 Frauenfeld

ENTSCHEID

10. September 2004
Entscheid Nr. 99
Allkom Nr. 179/2004

Geht an	Auftrag
BV (mit Varianten) zH	
Datum	13.09.04
Unterschrift	He.
	Erledigung bis

**Politische Gemeinde Kreuzlingen
Baulinienplan 5-1a „Lohstrasse/Bündt“**

1. Mit Schreiben vom 09. Juli 2004 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage, die mit Schreiben vom 24. Februar 2003 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft wurde. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Baulinienplan wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan stellt eine Änderung rechtskräftiger Baulinien dar. Gemäss Planungsbericht hat die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Revision der Ortsplanung die Abgrenzung zwischen Bauzone und Wald bzw. Ufergehölz festgelegt. Der im Nachgang an die Waldfeststellung erarbeitete Baulinienplan stellt die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sicher. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine grundlegenden Vorbehalte angebracht; der Baulinienplan 5-1a „Lohstrasse/Bündt“ ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 13. Mai 2003 beschlossene Baulinienplan 5-1a „Lohstrasse/Bündt“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von drei Baulinienplänen 5-1a „Lohstrasse/Bündt“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans 5-1a „Lohstrasse/Bündt“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Sep. 2004